

Mönche störende Besuche im Kloster vorgenommen haben, ob sie dort öffentliche Messen zu lesen beabsichtigten, kann dahingestellt bleiben. Leicht zu glauben ist es gewiß nicht. Doch man war selbstverständlich auch in einem dem Reich unterstehenden Institut wie Prüm auf den Diözesanbischof angewiesen, der bei den verschiedensten Gelegenheiten Weihehandlungen vornehmen mußte⁸⁷. Die Versuchung für ihn war sicher nicht gering, dabei seine Nase in Angelegenheiten zu stecken, die ihn nach Meinung des Abts und der Mönche nichts angingen. Da konnte es schon beruhigend sein, über ein Pergament zu verfügen, das solche Vorhaben und Übergriffe ausschloß. Am wahrscheinlichsten ist jedoch die Annahme, daß ein kirchenrechtlich interessierter Mönch bei einem Besuch in Le Mans bzw. in Angers um 863 sich diese Schriftstücke verschaffte, ohne Hintergedanken zu hegen.

Doch wann haben die beiden päpstlichen Verfügungen, die eine schon früher gefälscht, die andere ein der Beglaubigung entbehrender Entwurf, die Form erhalten, in der sie im Liber aureus erscheinen? Eigene geistige Leistung des Abschreibers ist nur die von einer gewissen Einfalt und geringer Kenntnis zeugende Überschrift, die wegen ihrer krassen Unzulänglichkeit längst scharfe Kritik erfahren hat⁸⁸. Änderungen des Textes und Zusätze sind an Zahl sehr gering und beschränken sich durchweg auf einzelne Worte. Am bedeutsamsten sind ohne jede Frage die schon erwähnten „Erzbischöfe“. In großer Zahl und großem Umfang finden sich dagegen Auslassungen, die nicht nur auf die Erwähnungen des Klosters Saint-Calais und der Bischöfe von Le Mans beschränkt sind. Bezeichnend ist vor allem der Passus über die Abtwahl, der in der Fassung für das westfränkische Kloster eine Anzeigepflicht der Mönche beim König und dessen Recht zur Zustimmung hervorhebt⁸⁹. Davon findet sich in der Abschrift des Liber au-

87) MGH Epp. 6 S. 679, wo Kirchen- und Altarweihen sowie Weihe des Christmas und des hl. Öls genannt werden.

88) Albert WERMINGHOFF, Beiträge und Untersuchungen zu den fränkischen Synodalakten, NA 28 (1903) S. 49–59, insbesondere S. 52.

89) MGH Epp. 6 S. 682: *Abbatem vero de se eligendi fratres coenobii s. Karilefi semper habeant potestatem neque in eius electione episcopi Cinnomannici respiciant constitutionem aut dispositionem, sed quemcumque dignum vita, moribus atque doctrina prospexerint pastoralis officio et sibi utilem et aptum dispensatorem esse, ipsum eligant regisque in notitiam deferant, ut eius et concessu et consensu potestatem regiminis accipiat*. In der Prümer Version steht ebda. S. 679 folgendes: *Abbatem vero de se eligendi semper fratres habeant potestatem neque in eius electione episcopi respiciant constitutionem aut dispositionem*.